



**Bürgerbegehren "Rettet das Wittlicher Freibad",
Anhörung der Vertreter*innen des Bürgerbegehrens
gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung
(GemO).**

Fachbereich: Zentralbereich
Sachbearbeitung: Stöckicht, Rainer
Aktenzeichen: Z.1111.02
Vorlagennummer: 2020/403
Datum: 17.11.2020
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
2	Stadtrat	24.03.2021	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen gemäß § 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO.

Begründung/Problembeschreibung:

Nach § 17 a Abs. 4 Satz 2 GemO findet die Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen statt. Die Anhörung dient dabei der Erläuterung des Begehrens. Das Begehren selbst sowie seine Begründung stehen bereits fest. Das Erfordernis der Anhörung soll sicherstellen, dass sich der Rat und die Verwaltung im Vorfeld der Zulassungsentscheidung ernsthaft mit dem Bürgerbegehren befassen.

Als Vertretungsberechtigte wurden seitens der Bürgerinitiative benannt:

Frau Dr. Ellen Stähr,
Herr Hans-Jörg Krames,
Frau Hildegard Adams

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister